

RHÖNER NACHRICHTEN  
**AMTSBLATT**  
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„HOHE RHÖN“



- Birx  Erbenhausen  Frankenheim  
 Stadt Kaltennordheim  Oberweid

Jahrgang 31

Freitag, den 20. Dezember 2024

51. Woche / Nr. 10

*Ein besinnliches  
Weihnachtsfest*

*Wir wünschen allen Einwohnern  
ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein  
gesundes und glückliches neues Jahr!*

**Steffen Hohmann**  
Bürgermeister Gemeinde Birx

**Alexander Schmitt**  
Bürgermeister Gemeinde Frankenheim

**Tino Scherer**  
Bürgermeister Gemeinde Erbenhausen

**Erik Thürmer**  
Bürgermeister Stadt Kaltennordheim

**Tino Hencel**  
Bürgermeister Gemeinde Oberweid

**Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“**

---

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

**Sprechzeiten der Bürgermeister**

---

**Birx**  
Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0175/8543128

**Erbenhausen**  
jeden ersten Montag im Monat 20:00 - 21:00 Uhr

**Frankenheim**  
jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:30 Uhr  
(ungerade Wochen)

**Oberweid**  
Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0170 4046435

**Sprechzeiten der Polizei**

---

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

**036966/778-40**

zu erreichen.

**Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:**  
donnerstags ..... 14:00 - 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten zum Jahreswechsel**

---

Die Büros der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ und der Stadt Kaltennordheim sind vom 23.12.24 bis 01.01.25 geschlossen.

**Am 27.12.24 sind das Einwohnermeldeamt und das Standesamt am Standort Kaltensundheim von 08:30 - 12:00 Uhr geöffnet.**

Ab 02.01.25 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 20.01.2025**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 31.01.2025**

# Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

**Sehr geehrte Tierbesitzer,**  
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum Stichtag 03.01.2025 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.  
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.  
Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                   | je Tier 4,90 Euro |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b> |                   |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro |

Absatz 4 bleibt unberührt.

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>          |                   |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate     | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate              | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate     | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate              | je Tier 2,30 Euro |

- |   |                   |
|---|-------------------|
| <b>4. Schweine</b>                                  |                   |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung                 |                   |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen                          | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen                             | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg                       |                   |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |

4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

<b>5.</b>	<b>Bienenvölker</b>	je Volk 1,00 Euro
<b>6.</b>	<b>Geflügel</b>	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
<b>7.</b>	<b>Tierbestände von Viehhändlern</b>	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
<b>8.</b>	<b>Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt</b>	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie 1 eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

## § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich.

Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

**Prof. Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**

## Gemeinde Frankenheim

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Bekanntmachungen

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 23.10.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Bewerbung der Baugrundstücke im Baugebiet „An der Schule“: Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung einen Preis/m<sup>2</sup> für die Baugrundstücke kalkulieren soll, um daraufhin den Verkaufspreis festzulegen. Die Vermarktung soll vorerst in der Hand der Gemeinde bleiben.

Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit dem SV „Hohe Rhön“ Frankenheim zum Betrieb des

Bolzplatzes / Trainingsplatzes sowie der Beschaffung von Mäh-technik: Der Gemeinderat beschließt, die Haftung des Sportvereins und der Gemeinde je nach Nutzung genau zu definieren.

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim am 11.11.2024

Beratung und Beschluss -

Radweg „Iron Curtain Trail“ - Weitere Vorgehensweise

Der Gemeinderat beschließt, folgende Schritte zu unternehmen:

- Beantragung Verlängerung des festgesetzten Bewilligungszeitraumes
- Abklärung Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und, soweit möglich, Prüfung, wie das Baurecht geschaffen werden kann
- Grunderwerb voranbringen

Der Gemeinderat wird in der Gemeinderatssitzung im Dezember eine abschließende Entscheidung treffen.

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 27.11.2024

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben für das Projekt „Frankenheim - natürlich grenzenlos“ in Höhe von 8.000,00 €.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön beschließt die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön mit den entsprechend festgelegten Aufwandsentschädigungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt den Abschluss des neuen Wartungsvertrages mit der Firma Turmuhren & Glocken Willing, 99885 Ohrdruf OT Gräfenhain für die jährliche Wartung und Überprüfung der Glockenanlagen und der Turmuhranlage der Kirche Frankenheim zum Preis von 304,00 € netto.

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön in seiner Sitzung am 27.11.2024 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön beschlossen:

#### § 1

**(1) § 10 Abs. 1 lautet wie folgt neu:**

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein dynamisches Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages, gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürEntschVO i.V.m. der jährlich entsprechend veröffentlichten Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes, aufgerundet auf volle Euro, für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Frankenheim/Rhön, den 06.12.2024

**Alexander Schmitt**

**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Gemeinde Oberweid

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Oberweid vom 20.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid mit dem entsprechend festgelegten Sitzungsgeld.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt die Prolongation des Darlehens bei der Rhön Rennsteig Sparkasse in Höhe von 23.016,47 € mit einer Laufzeit über 5 Jahre und einem Festzinssatz in Höhe von 4,337%.

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für die Finanzierung des Wunsch- und Wahlrechtes im Rahmen des Thüringer Kindertagesstättengesetzes (ThürKitaG) von derzeit ca. 42.000 €.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Dachdeckerarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus nach Beendigung der Angebotswertung an den wirtschaftlichsten Bieter - Dachdeckermeister Steffen Hanf, Auengrund - mit einer Angebotssumme i. H. v. 137.005,89 € brutto zu vergeben. Die Ausführung hat laut Ausschreibung in der Kalenderwoche 14 bis 18 zu erfolgen.

Die Kämmerin der VG „Hohe Rhön“ wird beauftragt, das neue Leistungsverzeichnis zum Abriss Kettenfabrik in das Haushaltsjahr 2025 einzuplanen um die Finanzierung sicherzustellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach erneuter Ausschreibung durch die Verwaltung die Vergabe des Abrisses der Kettenfabrik an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, sofern es im finanziellen Rahmen des Haushaltsplanes ist.

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid in seiner Sitzung am 20.11.2024 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid beschlossen:

#### § 1

##### (1) § 9 Abs. 1 lautet wie folgt neu:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberweid, den 06.12.2024

**Tino Hencel**  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Stadt Kaltennordheim



**ICH WÜNSCHE IHNEN UND IHRER  
FAMILIE EIN BESINNLICHES  
WEIHNACHTSFEST SOWIE EINEN  
GUTEN RUTSCH IN DAS NEUE JAHR  
2025. GENIEßEN SIE DIE STUNDEN  
IM KREISE IHRER FAMILIE UND  
BLEIBEN SIE BEI BESTER  
GESUNDHEIT.**

**STEPHAN HEYM  
ORTSTEILBÜRGERMEISTER  
DER STADT  
KALTENNORDHEIM**

## Nichtamtlicher Teil

### Senioren

#### Goldene Hochzeit

von Renate und Lothar Möller aus Mittelsdorf



Die herzlichsten Glückwünsche zur goldenen Hochzeit überbrachten der Beigeordnete der Stadt Kaltennordheim, Uwe Möllerhenn, sowie die Ortsteilbürgermeisterin Yvonne Bachmann dem goldenen Ehepaar Renate und Lothar Möller aus Mittelsdorf. Sie wünschten den Beiden noch viele schöne gemeinsame

Ehejahre bei bester Gesundheit.

#### Goldene Hochzeit

von Astrid und Siegfried Steube aus Kaltennordheim



Ein Grund zur Freude und zum Feiern war die goldene Hochzeit von Astrid und Siegfried Steube aus Kaltennordheim. Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachten der Beigeordnete Uwe Möllerhenn und die stellvertretende Ortsteilbürgermeisterin Katja Schramm.

Sie wünschten dem Jubelpaar alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Glück und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

## 90. Geburtstag

von Gerda Schramm aus Kaltenwestheim



Zum besonderen Geburtstagsjubiläum ließen es sich der Beigeordnete der Stadt Kaltennordheim, Uwe Möllerhenn, und der Kaltenwestheimer Ortsteilbürgermeister Jan Engel nicht nehmen, die herzlichsten Glückwünsche zum besonderen 90. Geburtstagsjubiläum an Frau Gerda Schramm zu überbringen.

Sie folgten gerne der Einladung der Seniorin und wünschten ihr für das neue Lebensjahr viel Gesundheit und Glück und noch viele schöne Momente in Kreise der Familie.

## 85. Geburtstag

von Ingeborg Walczyk aus Kaltennordheim



Mit einem kleinen Blumengruß zum 85. Geburtstag überraschte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym die Jubilarin Ingeborg Walczyk aus Kaltennordheim.

Auch im Namen der Stadt Kaltennordheim überbrachte er die besten Wünsche für Gesundheit, Glück und viele schöne Augenblicke im neuen Lebensjahr.

## 85. Geburtstag

von Frau Ute Zentgraf aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag von Frau Ute Zentgraf aus Kaltennordheim überbrachte die stellvertretende Ortsteilbürgermeisterin Katja Schramm verbunden mit dem besten Wünschen für Gesundheit, Glück und vielen schönen Momenten im neuen Lebensjahr.

Da der Kindergarten Kaltennordheim gleich in der Nachbarschaft der Jubilarin liegt, überraschte Frau Schramm mit ihrer Vorschulgruppe das Geburtstagskind mit einem kleinen Ständchen und ein paar Weihnachtsliedern, was mit großer Freude aufgenommen wurde.

## 85. Geburtstag

von Bernhard Chilinski aus Kaltenlengsfeld



Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Nico Denner dem Jubilar Bernhard Chilinski aus Kaltenlengsfeld.

Er wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.

## 80. Geburtstag

von Jochen Dreßler aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Geburtstagsgrüße zum 80. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym dem Jubilar Jochen Dreßler aus Kaltennordheim.

Bei einer kleinen Feier in der Gaststätte „Zur guten Quelle“ wünschte er alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im neuen Lebensjahr.

## Seniorenweihnachtsfeier Kaltenwestheim

Am 01.12. fand in der weihnachtlich geschmückten Mehrzweckhalle im Rahmen der 1. Waestemer Dorfweihnacht die Weihnachtsfeier für alle Senioren der Ortsteile Kaltenwestheim und Mittelsdorf statt.

Zahlreiche Akteure hatten ein sehr schönes und abwechslungsreiches Programm vorbereitet.

Die Chorgemeinschaft Kaltenwestheim erfreute die zahlreichen Besucher mit Weihnachtsliedern.

Die Kinder des Kindergartens Abenteuerland hatten ein besonderes Krippenspiel vorbereitet, in dem sie die Bedeutung des Zusammenhalts in den Mittelpunkt stellten.

Die Schüler der Grundschule Kaltenwestheim hatten Lieder und Gedichte einstudiert.

Auch der Frauenchor „Mittendrin“ erfreute die Zuhörer mit weihnachtlichen Klängen.

Im letzten Programmpunkt trugen die „Plattkenner“ lustige Reime in Platt vor und spielten mit den Gästen ein kleines Wörter-Quiz. Nach dem Programm luden die kulinarischen und handwerklichen Stände in und vor der Mehrzweckhalle zum Bummeln ein.





## Vereine und Verbände



## Sonstiges

### Sonderpreis für Grundschule Kaltwestheim beim Schulradeln

#### Neun Thüringer Schulen im Wettbewerb Schulradeln ausgezeichnet - Leistungen in allen Bereichen gesteigert

Ministerin Susanna Karawanskij zeichnet heute in Erfurt die besten Schulen im Wettbewerb Schulradeln 2024 aus. Zum zweiten Mal wurde das Schulradeln, das in die Kampagne STADTRADELN integriert ist, landesweit durchgeführt. Bereits seit 2016 unterstützt das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft das STADTRADELN, indem die Teilnahmegebühren der Kommunen übernommen werden. In diesem Jahr haben 131 Thüringer Schulen aus 24 Städten und Gemeinden am Wettbewerb teilgenommen.

Im Wettbewerbszeitraum legten 7.510 Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer 933.771 km zurück. Das sind über 200.000 km mehr als im vorigen Jahr und entspricht mehr als 23 Umrundungen der Erde. Insgesamt konnten 155.000 kg CO<sub>2</sub> vermieden werden.

„Das ist ein großartiger Erfolg. Sowohl bei den teilnehmenden Schulen, Radelnden und Kommunen als auch bei den geradelten Kilometern und der CO<sub>2</sub>-Vermeidung konnten die Vorjahresleistungen übertroffen werden. Besonders freut mich, dass die Johanneschule Saalfeld als Inklusionsschule unter den Preisträgern ist. Das zeigt, dass Radfahren zu einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe beitragen kann“, so Ministerin Susanna Karawanskij. Ziel der Aktion Schulradeln ist es, das Radfahren besser in den Schulalltag und den Alltag von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pädagogen zu integrieren. Alle Schulen und Schularten können am Wettbewerb teilnehmen unter der Voraussetzung, dass deren Kommune am STADTRADELN teilnimmt. Schon ab einem frühem Alter soll so auf die Vorteile des Radfahrens für Gesundheit und Klima aufmerksam gemacht werden. Zugleich leistet die Aktion einen wichtigen Beitrag zur Verkehrserziehung und damit zu einem sichereren Verhalten von Kindern im Straßenverkehr. Mit der Grundschule Plaua und der Freien Reformschule Franz von Assisi in Ilmenau sind auch zwei Grundschulen unter den Siegern vertreten. „Je früher das Radfahren ausprobiert wird, umso mehr finden Kinder und Jugendliche auch im Erwachsenenalter Gefallen daran. Ich danke allen für die Teilnahme und das Engage-

ment bei der Aktion Schulradeln und hoffe, dass das Ergebnis im nächsten Jahr nochmals getoppt und die eine Millionen-Kilometer-Marke geknackt werden kann“, fügt die Ministerin hinzu.

In allen drei Kategorien erhielt die erstplatzierte Schule 1.500 Euro, die zweitplatzierte 1.000 Euro, die drittplatzierte 500 Euro. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt die Durchführung der Kampagnen STADTRADELN und „Schulradeln“, neben den Preisgeldern, in diesem Jahr mit insgesamt 53.000 Euro.

Zusätzlich wurde durch die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e. V. (AGFK-TH) ein Sonderpreis in zwei Kategorien ausgeschrieben: teilnehmende Grundschule teilnehmende weiterführende Schule Der Sonderpreis ist mit 400 Euro je Kategorie beziffert und wird per Losverfahren unter allen teilnehmenden Schulen ermittelt, die nicht Preisträger in einer der o. g. Kategorien sind.

Es wurden folgende Gewinner per Los gezogen:

**Teilnehmende Grundschule:**  
**Grundschule Kaltwestheim**  
**Kaltennordheim, OT Kaltwestheim**  
**Geradete km: 7.844 km**  
**140,8 km/Kopf**  
**59 % Teilnehmer/Schülerzahl**



## Impressum

### Rhöner Nachrichten

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langewiesen.de, www.wittech.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittech-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.